

## Finanzstabilität

### Von Geldpolitik und Bankenaufsicht

Geldpolitik und Bankenaufsicht sollen eigentlich unabhängig voneinander agieren, um mögliche Interessenkonflikte in die eine wie die andere Richtung zu vermeiden. Unter anderem aus diesem Grunde wurden beide Bereiche in der EZB strikt voneinander getrennt, und es scheint bislang, als würden die „Chinese Walls“ funktionieren. Dass es aber in der Sache Wechselwirkungen gibt, geben muss, kann nicht überraschen. Denn natürlich muss für einen volkswirtschaftlich so wichtigen, weil so verzahnten Sektor wie das Finanzwesen Ähnliches angenommen werden wie für Staaten. Hier hat man es schon lange als Fakt ausgemacht, dass klamme Haushalte bei dem einen oder anderen Mitgliedsland bestimmte geldpolitische Maßnahmen der EZB entweder beschleunigen oder verzögern. Es ist daher schwer vorstellbar, dass die Geldpolitik ernsthafte Auswirkungen auf die Finanzstabilität sehenden Auges gutheißen würde.

Fortführung der aus ihrer Sicht zu lockeren Geldpolitik ernsthaft nachzudenken.

Den deutschen Banken, vor allem den Volks- und Raiffeisenbanken und den Sparkassen, dürfte Buch aus der Seele sprechen. Denn so langsam beginnen sich die niedrigen Zinsen in die Gewinn- und Verlustrechnungen hineinzufressen, auch wenn davon wohl auch in diesem Jahr noch wenig zu spüren sein wird. Immer noch hilft das besser verzinste Altgeschäft aus der Vergangenheit, immer noch können Margenrückgänge im Kreditgeschäft durch Volumenausweitungen ausgeglichen werden, immer noch glättet eine Risikovorsorge nahe Null die Ergebnisse. Das wird sich ab dem kommenden Jahr immer spürbarer ändern. Das sieht auch die Bundesbank so und betont wiederholt die Notwendigkeit von Kostensenkungen und einer Verringerung der Abhängigkeit deutscher Banken von den Zinsergebnissen. Aber Vorstandsmitglied Andreas Dombret lässt auch Zweifel durchblicken, dass „die geplante Erhöhung der Provisionsergebnisse nicht durchsetzbar sein könnte“. Dann droht wohl wirklich ein größeres Bankensterben als bislang angenommen.

Sehr deutliche Worte fand Dombret auch in Sachen europäischer Einlagensicherung, ein Vorhaben, das der Bundesbanker, obwohl überzeugter Europäer, zu recht kritisch sieht. Denn noch fehlen trotz einheitlicher Währung entscheidende Voraussetzungen für einen solchen Schritt wie beispielsweise eine Harmonisierung des immer noch höchst unterschiedlichen Insolvenzrechts. Dombret befürchtet daher, dass die Folgen falscher nationaler Politikentscheidungen auf alle Sparer im Euroraum abgewälzt werden. Auch sieht er den Brüsseler Vorstoß als Versuch, Eurobonds quasi durch „die Hintertür“ einzuführen. In den Bankbilanzen liegen Unmengen von Staatsanleihen, vornehmlich aus den jeweiligen Heimatländern. Diese Risiken würden vergemeinschaftet. Dann stellt er die Frage nach dem richtigen Träger einer solchen einheitlichen Einrichtung und zweifelt die Rolle des SRB an dieser Stelle an. Und er betont die Notwendigkeit der Proportionalität, die Brüssel dürfte ihm viel Zustimmung der deutschen Kreditwirtschaft zuteil werden.

Was bleibt also festzuhalten in Sachen Finanzstabilität 2015 ff.? Es drohen höhere Risiken. Es kommen schlechtere Zahlen. Es wird wackligere Banken geben. Das aufsichtsrechtliche Korsett wird enger werden und es wird mehr aufsichtsrechtliche Eingriffe geben. Und die Geldpolitik ist keineswegs so unschuldig unabhängig, wie sie es gerne wäre. Fröhliche Weihnachten.

Durchschnittliche Risikogewichte <sup>1)</sup> ausgewählter Bankengruppen in Deutschland												
Gewichtete Mittelwerte in %, Veränderungen zum Vorjahr in %-Punkten, Stand: Juni 2015												
Bankengruppen	Durchschnittliche Risikogewichte nach Forderungsklassen											
	Gesamt		Staaten		Banken		Unternehmen		Mengeschäft		Übrige Forderungen	
	Veränderung		Veränderung		Veränderung		Veränderung		Veränderung		Veränderung	
Ausgewählte Banken <sup>2)</sup>	25	+ 0	5	+ 0	15	+ 0	44	- 2	23	- 1	17	- 0
Sparkassen	46	- 2	1	- 0	4	+ 0	94	- 1	68	- 4	35	- 0
Genossenschaftsbanken	48	+ 0	1	+ 0	8	+ 0	92	- 0	61	- 2	42	- 1

1) Das durchschnittliche Risikogewicht innerhalb einer Forderungsklasse ist definiert als Verhältnis von risikogewichteten Aktiva zu den zugehörigen Forderungen nach Kreditrisikominderung.  
 2) 12 große, international tätige deutsche Banken, die zum Betrachtungszeitpunkt keine Auslagerungen an Abwicklungsanstalten vorgenommen haben.  
 Quelle: Deutsche Bundesbank, Finanzstabilitätsbericht 2015

Also darf der geneigte Betrachter lange schon davon ausgehen, dass derlei Abwägungen durchaus in geldpolitische Überlegungen einfließen.

Dies aber explizit von einem Vorstandsmitglied der Deutschen Bundesbank zu hören, hat eine andere, eine neue Qualität. Vizepräsidentin Claudia Buch sagte bei der Vorstellung des Finanzstabilitätsberichtes 2015: „Je länger niedrige Zinsen andauern, umso mehr bestehen für die Marktteilnehmer Anreize, erhöhte Risiken einzugehen. Diesen Herausforderungen müssen wir begegnen, um die Stabilität des Finanzsystems sicherzustellen. Denn ansonsten besteht die Gefahr, dass angesichts der aufgebauten Risiken für die Finanzstabilität eine künftig gebotene geldpolitische Normalisierung zu lange hinausgezögert wird.“ Damit erhöht die Bundesbank weiter den Druck auf die EZB, über die

## Leasing

### (Zu) viele Molltöne

Den alten „Wettstreit“ zwischen Leasing und Bankkredit als Hauptform der außenfinanzierten Investitionen deutscher Unternehmen hat auch 2015 wieder das Leasing für sich entscheiden können, trotz derzeit sehr günstiger Kreditkonditionen. Nach 50,9 Prozent im Vorjahr entfallen im Berichtsjahr 51 Prozent aller außenfinanzierten Investitionen auf das Leasing. Da auch die Leasingquoten, also der Anteil des Leasings an den gesamten Ausrüstungsinvestitionen, mit 22,9 Prozent für das Mobilienleasing und 15,3 Prozent für das Leasing insgesamt stabil geblieben sind, spricht der Bundesverband deutscher Leasingunternehmen von einem „guten Jahrgang 2015“. Rund 59 Milliarden Euro an Investitionen werden im laufenden Jahr von der Leasingwirtschaft realisiert, davon 52,21 Milliarden Euro (plus 3 Prozent) mittels Leasing und 6,7 Milliarden Euro (plus 12 Prozent) durch Mietkauf.

Doch die Freude darüber ist nicht allzu groß, zieht am Horizont doch die ein oder andere dunkle Wolke auf. Da ist zunächst der gesamtwirtschaftliche Ausblick: Zwar verheißen die jüngsten Prognosen der einschlägigen Institute leichte Verbesserungen bei der wirtschaftlichen Entwicklung, doch die für die Leasingbranche so wichtige Investitionsneigung verharrt nahezu bewegungslos. Die Ausrüstungsinvestitionen sollen nur um drei Prozent zulegen und davon wird viel mit eigenen Mitteln bezahlt. Denn Geld ist billig in diesen Zeiten. So wird aber weder der Investitionsstau aufgelöst noch gibt es nennenswerte Impulse für die Konjunktur.

Zweites: Der Leasingmarkt ist dominiert vom Fahrzeuggeschäft, rund drei Viertel des gesamten Leasingmarktes entfallen auf Pkw und Nutzfahrzeuge. Auch wenn bislang noch keine Auswirkungen des Abgas- und CO<sub>2</sub>-Skandals spürbar sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Rabattschlachten, die gerade wieder mal einsetzen, um die Verkaufszahlen hoch zu halten, nicht doch irgendwann zu Lasten der Restwerte gehen. Da fahren Häuser mit einem geringeren Anteil des Fahrzeuggeschäftes definitiv in Zukunft besser.

Drittens sind es die internationalen Standardsetzer, die den Verantwortlichen des Leasingverbandes nun schon seit mehreren Jahren Sorgenfalten auf die Stirn regulieren. Das KWG light war nur der Anfang, nun sollen nach Wünschen des IASB die internationalen Bilanzierungsvorschriften nach dem sogenannten Right-of-Use reformiert werden, sprich künftig sollen alle Miet- und Leasinggeschäfte mit den gesamten Nutzungsrechten und

Verpflichtungen in der Bilanz des Leasingnehmers erfasst werden. Dass das in einer mehr oder weniger stringenten Form kommen wird, ist sich Hauptgeschäftsführer Horst Fittler mittlerweile ziemlich sicher. Damit würde das Leasing einen seiner großen Vorteile gegenüber anderen Finanzierungsformen, nämlich die Bilanzneutralität und damit auch das Privileg, nicht mit Eigenkapital unterlegt werden zu müssen, verlieren. Zwar sind davon in Deutschland nur einige wenige große Leasinggesellschaften betroffen, einen nennenswerten Fortschritt stellen die Regelungen aber auch nicht dar.

Viel Hoffnung setzen die BDL-Verantwortlichen in das Thema Industrie 4.0. Um die Wirtschaft digital aufzustellen, seien in den kommenden fünf Jahren Investitionen von bis zu 200 Milliarden Euro nötig, so BDL-Präsident Martin Mudersbach. Die Leasingunternehmen mit dem vorhandenen Expertenwissen und ihrer langjährigen Erfahrung in puncto Software, Patente, Lizenzen und Vertragsgestaltung seien prädestiniert, diesen Weg zu begleiten. Allerdings herrscht auch noch erhebliche rechtliche Unsicherheit. So fordert Mudersbach klare Rahmenbedingungen. Fragestellungen wie „Wer ist Eigentümer von Daten und darf darüber verfügen?“ oder „Wer haftet, wenn Daten ausgespäht werden?“ müssten schnell geklärt werden. Allerdings verzeichnete gerade das IT-Leasing 2015 einen Rückgang des Volumens um gut zwei Prozent, da Unternehmen Investitionen zurückstellten.

Für 2016 rechnet der BDL nicht mit großen Wachstumssprüngen. Für das Mobilienleasing wird lediglich ein Plus von drei bis vier Prozent erwartet. Ob das Immobilienleasing, das 2015 um fast 30 Prozent eingebrochen ist, Wachstumsimpulse setzen kann, darf bezweifelt werden. Aber selbst drei bis vier Prozent Wachstum bedeuten immerhin die gleichen Steigerungsraten wie im laufenden Jahr. Und das ist angesichts der Rahmenbedingungen doch gar nicht so verkehrt. Vielleicht sind es daher ein wenig zu viele Molltöne, die der BDL da verbreitet. Aber Klagen gehört zum Kaufmann und überraschen ist allemal schöner als enttäuschen.

## Zahlungsverkehr

### Abschied von Visa Europe: der richtige Zeitpunkt

Seit dem 2. November 2015 ist es offiziell. Visa Inc. wird Visa Europe für bis zu 21,2 Milliarden Euro übernehmen. Zunächst erhalten die Mitgliedsbanken von Visa Europe 11,5 Milliarden Euro in bar sowie Aktien im Wert von 5 Milliarden Euro, weitere bis zu 4,7 Milliarden können am vierten Jahres-

tag des Closings fließen. Die Nachzahlungen basieren auf dem Erreichen von Ertragszielen in den ersten 16 Quartalen nach der Übernahme.

Mit der Reintegration der europäischen Einheit endet der Alleingang der europäischen Banken. Die seit 2004 eigenständige Region Europa war 2008 vom Visa-Börsengang ausgenommen worden, um als eigenständige Region mit einer Lizenz von Visa Inc. weitergeführt zu werden. Die Mitgliedsbanken erhielten damals die Option, ihre Anteile an Visa Inc. verkaufen zu können. Von dieser Option haben die Europäer nun Gebrauch gemacht. Der Zeitpunkt dafür kommt sicher nicht von ungefähr – schließlich können die europäischen Banken angesichts der Ertragsausfälle im Kartengeschäft das Geld aus den USA gut brauchen. Die britische Barclays Bank teilte mit, dass sie 2015 mit rund 400 Millionen Pfund rechnet. Finanzielle Begehrlichkeiten dürften zu der Entscheidung insofern sicher beigetragen haben – auch wenn der Geldsegen natürlich nur ein einmaliger Effekt ist.

Doch es gibt auch andere Aspekte: Nach dem Börsengang von Visa in den USA hatten die Europäer aus zweierlei Gründen Wert darauf gelegt, den Charakter einer europäischen Mitgliederorganisation beizubehalten. Zum einen ging es darum, die Gestaltungshoheit zu behalten und speziell auf den europäischen Markt zugeschnittene Produkte zu entwickeln. Das ist mit V-Pay gelungen, das als Debitprodukt speziell mit Blick auf die ehemaligen Eurocheque-Länder entwickelt wurde, um Visa dort den Marktzugang im Debitbereich zu öffnen. Eine andere Hoffnung hat sich jedoch nicht erfüllt – nämlich die Erwartung, von den Regulatoren als europäisches Unternehmen und nicht als amerikanisches betrachtet zu werden und somit im Vergleich mit dem direkten Konkurrenten Mastercard mehr Wohlwollen zu erfahren. Auch V-Pay, das nun wirklich ein rein europäisches Produkt ist, unterliegt schließlich der Interchange-Regulierung. Die wesentlichen Gründe, die 2008 für das Bewahren der Unabhängigkeit sprachen, haben sich damit in gewissem Sinne auf die eine oder andere Weise erledigt.

Und die Welt ist heute eine andere als vor sieben Jahren. Die Dynamik im Markt für Zahlungsverkehrsdienstleistungen ist derart gewachsen, dass es nicht mehr darum gehen kann, spezifische Lösungen für vergleichsweise kleine Marktsegmente zu entwickeln. Heute zählt nicht mehr die Abgrenzung von Europa gegenüber dem Rest der Welt. Sondern es gilt, bei der Weiterentwicklung innovativer Angebote die Kräfte zu bündeln und auf Effizienz zu setzen, um nicht den Anschluss zu verlieren. Die neuen Wettbewerber, die sich verstärkt dem Zahlungsverkehr zuwenden, haben ihren Ursprung schließlich oft in den USA. Da hat es durch-

aus seine Berechtigung, dass auch von dort die Antworten auf neue Entwicklungen kommen, die irgendwann meist doch über den Atlantik schwappen. Das heißt nicht, dass europäische Banken alle Produkte, die von der globalen Visa-Organisation entwickelt werden, übernehmen müssen. Sicher passt nicht alles für die europäischen Märkte gleichermaßen. Aber die Hoheit der einzelnen Emittenten, sich für die Produkte zu entscheiden, die sie für sich als passend erachten, bleibt von der Reintegration Europas in Visa Inc. schließlich unberührt.

Natürlich werden die rund 3000 europäischen Mitgliedsbanken in 38 Ländern, die insgesamt etwa 500 Millionen Visa-Karten am Markt haben und pro Jahr etwa 18 Milliarden Transaktionen mit einem Volumen von 1,5 Billionen Euro abwickeln, künftig nicht mehr Eigner, sondern lediglich Kunden des Dienstleistungsunternehmens Visa sein. Und auch als Aktionäre sind ihre Mitbestimmungsmöglichkeiten sehr begrenzt. Doch damit haben sie in der Zusammenarbeit mit Mastercard längst zu leben gelernt. Bei der Entscheidung für die Emission des einen oder anderen Kartenprodukts war die Frage nach der Organisationsform – Mitgliederorganisation oder börsennotiertes Unternehmen – ohnehin in aller Regel nicht ausschlaggebend.

## Analysten

### Erstaunlich langfristig

Mit ihrem permanenten Hunger nach einer neuen Equity Story treiben Analysten Unternehmensführer vor sich her. Rund um die Quartalszahlen versetzen sie mit ihrer Kurzfristdenke und Vorab einschätzungen, Erstkommentierungen und Nachbetrachtungen die IR-Verantwortlichen in helle Aufregung. Ihre Zunft denkt und agiert in aller Regel sehr kurzfristig, sitzt aber selbst teilweise sehr lange auf ihren Stühlen. Ein besonders gutes Beispiel für diese gelebte Kontinuität ist Edward Hyman, der bei der jüngsten Bewertung der Analysten durch das Fachmagazin Institutional Investor in der Kategorie wichtigster Volkswirt auf den zweiten Platz abrutschte.

Auf den ersten Blick klingt das ganz normal, aber dahinter steckt eine große und vor allem lange Geschichte. Der gute Ed Hyman, der einige Jahre auf der Gehaltsliste der Deutschen Bank stand und heute für Evercore ISI tätig ist, behauptete sich unvorstellbar lange 35 Jahre auf dem Treppchen ganz oben. Gestürzt wurde er nun ausgerechnet von seiner früheren Juniorkollegin Nancy Lazar, die für Cornerstone Macro arbeitet. Man sollte halt

doch nicht alles Wissen weitergeben. Ein kleiner Trost bleibt dem langjährigen Spitzenanalysten allerdings: Sein Arbeitgeber ist insgesamt auf den dritten Platz vorgerutscht; letztmals hatte mit Donaldson Lufkin im Jahre 1995 ein kleines Haus solch eine Topposition errungen. Da sage noch jemand, Analysten könnten nicht „langfristig“.

## Rechtsfragen

### Vom Wesen der Spesen: Betrug von Bankvorständen?

Rechtsfragen sind häufig Ermessensfragen, die sich auch stellen, wenn ein Bankvorstand wegen angeblichen Spesenbetrugs suspendiert oder fristlos entlassen wird. Das wirft die Frage auf, wo der Bereich berechtigter Kostenerstattung aufhört und persönliche Bereicherung beginnt. Die Tatbestände sind: § 266 StGB (Untreue) und § 263 StGB (Betrug). Der Vorwurf des Betruges setzt eine Täuschung des Dienstherrn voraus, wobei die Einreichung gefälschter Abrechnungsunterlagen genügt. Bei der Untreue stehen keine gefälschten Belege, sondern der Missbrauch der Befugnisse des Vorstandsmitglieds im Vordergrund. Analog zur gefestigten Rechtsprechung für leitende Angestellte genügen auch geringfügige Vermögensschäden. Ausschlaggebend ist die ungünstige Zukunftsprognose durch konkrete Umstände im Bereich des persönlichen Vertrauens, der betrieblichen Verbundenheit aller Mitarbeiter oder im Unternehmensbereich insgesamt. Das heißt, es geht auch um die Vorbildfunktion. Für die fristlose Kündigung von leitenden Angestellten aus wichtigem Grund liegen Urteile vor, die für Vorstände exemplarisch herangezogen werden können: Missbrauch einer Firmenkreditkarte (LAG Hamm: Urt. v. 10.5.2013 – 10 Sa 1732/12); Abrechnung eines Doppelzimmers sowie Mitnahme der Lebensgefährtin zu einem Geschäftsessen mit Kunden (LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 14.3.2013 – 5 Sa 385/12), wobei dem Beklagten vorgeworfen wurde, die Teilbeträge für den Privatbereich nicht herausgerechnet zu haben.

Bei Bankvorständen ist zu beachten: Nicht unwesentlich ist die Unterscheidung zwischen Aufwendungen, die als Dienstnehmer und in der Eigenschaft als Organmitglied getätigt werden. Soweit der Dienstvertrag eine Spesenbestimmung enthält, lautet sie oft: „Das Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner dienstlich veranlassten baren Aufwendungen.“ Die Grenzen sind wegen der funktionsübergreifenden Tätigkeit fließend. Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass die von einem Vorstandsmitglied getätigten Aufwendun-

gen im Rahmen pflichtmäßigen Ermessens zu betrachten sind. Das heißt, die Angemessenheit folgt aus dem Umfang der Berufsausübung und lässt sich nicht ausschließlich am Bilanzvolumen festmachen. Schwierige betriebliche oder geschäftspolitische Situationen können erhöhte Spesen und Reisekosten mit sich bringen: Gespräche mit Großkreditnehmern zum Beispiel über die freiwillige Hereingabe weiterer Sicherheiten, Bewertung und Prüfung von Sicherheiten vor Ort, Verhandlungen mit der Finanzverwaltung oder die Klärung bankaufsichtlicher Probleme sprengen nicht selten den sonst üblichen Rahmen für Bewirtungs-, Übernachtungs- und Reisekosten sowie weiterer Sonderaufwendungen und Präsente.

Einem Bank- beziehungsweise Sparkassenvorstand, dem der getreue Umgang mit mindestens sechsstelligen Millionenbeträgen anvertraut ist, darf man auch die Entscheidung darüber, was veranlasst und abrechnungsfähig ist, überlassen. Die fast Rundumtätigkeit eines Bankvorstandes im lokalen Vereinsleben, der Unternehmensrepräsentation in Institutionen und bei „Festivitäten“ führt erfahrungsgemäß zu erheblichen persönlichen Inanspruchnahmen, häufig zunächst auf Privatrechnung des Vorstandsmitglieds. Eine gewachsene vertrauensvolle Geschäftsverbindung kann auch jenseits eines rechtlichen „Müssens“ Handlungen gebieten, die „freundschaftlich“ opportun, aber nicht zwingend geboten sind. Der Verfasser hat aus jahrzehntelanger Erfahrung die Erkenntnis, dass einem Vorstandsmitglied mit wohlwollenden Gesetzen die konstruktive Weiterführung „notleidender“ Kreditengagements gelingt, die sonst Abschreibungsfälle gewesen wären.

Wünschenswert ist die Festlegung eines frei verfügbaren Betrages, über dessen Ausschöpfung im Gesamten Rechenschaft abgelegt werden sollte. Für Überschreiten des Spesenansatzes und „Sonderkosten“ wäre die Regelung hilfreich, die Kenntnisnahme mit Vetorecht des Aufsichts- beziehungsweise Verwaltungsratsvorsitzenden verpflichtend einzuführen. Die Bindung an die Gegenzeichnung des Vorstandskollegen ist erfahrungsgemäß nicht immer hilfreich. Ob persönliche Anlässe (zum Beispiel Geburtstagsfeiern) zu dienstlichen Aufwendungen im weitesten Sinne zählen, sollte mit dem Aufsichts- beziehungsweise Verwaltungsratsvorsitzenden abgesprochen werden. Fristlose Kündigung und Abberufung vom Vorstandsamt wegen persönlicher Bereicherung haben bei Kreditinstituten rufschädigende Konsequenzen, die man durch ausgewogene organisatorische Regelungen und Verhältnismäßigkeitsabwägungen im Konfliktfall weitgehend vermeiden kann.

Hartmut Glenk, Institutsdirektor,  
Institut für Genossenschaftswesen und  
Bankwirtschaft (IGB) – Siegen/Berlin